



Dokumentation der Nachweispflicht nach §20 Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz

Eine Aufnahme in die Kita ist nur möglich, wenn der Impfstatus, dem Alter des Kindes entsprechend, vollständig ist. *

Name des Kindes:

Vorname des Kindes:

Geburtsdatum:

Bitte kreuzen Sie eine der untenstehenden Spalten an und belegen diese mit einem entsprechenden Nachweis.

- Eine ärztliche Bescheinigung (Kopie des Impfausweises) über zwei durchgeführte Impfungen gegen Masern (*siehe Erläuterungen) ist beigefügt.
- Ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masernerkrankung durch ärztliche Bescheinigung ist beigefügt.
- Ein ärztliches Attest über die nicht stattgefundene Impfung aufgrund einer dauerhaft medizinischen Kontraindikation ist beigefügt.
- Eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß §20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG ist beigefügt.

Ort, Datum, Unterschrift mindestens eines Personensorgeberechtigten

*Erläuterung:

STIKO – Empfehlung der Ständigen Impfkommission (1. Impfung frühestens ab 9/11. – 14. Lebensmonat; 2. Impfung frühestens nach einem Monat nach 1. Impfung i.d.R. 15. – 23. Lebensmonat)



Bildungseinrichtungen in Schöneiche

Nach §20 Abs. 8 Satz 2 besteht ein ausreichender Impfschutz, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Impfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Impfungen durchgeführt wurden.